



Teilfortschreibung RREP WM Kapitel 6.5 Energie

Dr. Christoph Riese

Schwerin, 15. November 2017



Richtungsweisend.



Prüfauftrag

→ „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie“

→ Insbesondere:

- Rechtlicher Handlungsrahmen
 - Anpassung der Bauleitplanung an Raumordnung, Entschädigungen
 - Gegenstromprinzip zwischen Raumordnung und Bauleitplanung
 - Gleichheitssatz, Eigentümer- und Betreiberinteressen
 - Schlüssiges gesamträumliches Konzept, Schaffung substanziellen Raumes
- Auswirkungen ohne Aufnahme einer planerischen Öffnungsklausel
- Auswirkungen mit Aufnahme einer planerischen Öffnungsklausel

Rechtlicher Handlungsrahmen

- **Konzentrationsflächenplanung** verlangt **schlüssiges gesamträumliches Konzept** schrittweise samt dokumentierter Unterscheidung harter/weicher Tabuzonen fehlerfreie Abwägung von Potenzialflächen mit Verschaffung substanziellen Raumes
- Kommunen trifft **Pflicht zur Anpassung** der Bauleitpläne an Ziele der Raumordnung Nur Feinsteuerung durch Gemeinden; innerhalb angemessenen Zeitraums
- **Entschädigungspflichten** der Gemeinden können aus §§ 39, 42 BauGB folgen nur bei Bebauungsplänen, nicht Flächennutzungsplänen Ersatzleistungspflicht des Landes nach § 18 Abs. 2 LPlG nur im Einzelfall, wenn Gemeinde zur Anpassung gezwungen ist
- **Gegenstromprinzip** verlangt Berücksichtigung der Bauleitplanung bei Raumordnungsplan Verlangt ist Auseinandersetzung, nicht bestimmtes Abwägungsergebnis Raumordnungsplaner prüft, ob Kommunalplanung von sachlichen Gründen getragen ist
- Planerische Öffnungsklausel verletzt nicht **Gleichheitssatz, Berufs-/Eigentumsfreiheiten** Ungleichbehandlung der Alt-/Neugebiete auf Raumordnungsebene dient Gebietserhaltung Art. 3 GG bindet einzelnen Hoheitsträger, nicht Raumordnungs- und Kommunalebene

Auswirkungen ohne Öffnungsklausel

1. Rechtliches Schicksal der Altgebiete hängt von **Abwägungsentscheidung** ab

- a) Die **Übernahme** von Altgebieten in Regionalplanung
keine Anpassungs-, Entschädigungspflichten, Repowering möglich

Variante: spezielle (weiche) Tabu-Kriterien für Altgebiete

- b) Altgebiete als **Ausschlussgebiete** festlegen
Anpassung/Entschädigung bei Bebauungs-, nicht Flächennutzungsplänen

- c) Altgebiete als **ausschlussfreie, unbeplante Gebiete** definieren
keine Anpassungspflicht, Ausschlusswirkung § 35 BauGB bleibt erhalten
keine Entschädigung, wenn Gemeinden §§ 39,42 BauGB nicht erfüllen

2. Eine **Entschädigungspflicht** des Landes tritt allenfalls in Variante b) ein, weil Kommunen zur Anpassung gezwungen sind

Auswirkungen mit Öffnungsklausel

1. Auch bei Öffnungsklausel Berücksichtigung von Altgebieten bei **Abwägung** möglich
 - a) Bei **Übernahme**, bspw. wenn modifizierte Tabu-Kriterien erfüllt werden, keine Anpassung/Entschädigung; ebenfalls Behandlung als **ausschlussfreies Gebiet**
 - b) Bei **Ausschluss** keine Anpassung/Entschädigung, wenn und soweit Gemeinde Öffnungsklausel mit Flächennutzungsplan ausnutzt
2. Auch bei Öffnungsklausel sind Gemeinden **nicht zur Ausnutzung verpflichtet** abhängig von sachlichen Gründen; Ausnahmecharakter der Öffnungsklausel anführbar
3. Öffnungsklausel setzt voraus:
 - Öffnungsklausel muss **Ergebnis der Abwägung** für jedes Altgebiet sein
 - Verlangt Erstellung einer **Liste von Altgebieten**, für die Klausel gilt
 - **Übergangsvorschrift** denkbar, bspw. drei bis fünf Jahre
 - Keine Erweiterung auf Bebauungspläne nötig, weil Gemeinden Möglichkeit des Erlasses von **Flächennutzungsplänen** bleibt

Exkurs: Ausschlussfreie Flächen

- Ausschlussfreie Flächen müssen **Ergebnis einer Abwägung** sein (kein Abwägungsausfall)
- Ausschlussfreie Gebiete sind **ohne Regelung**; weder Eignungs-, Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete
- Für die Festlegung vorausgesetzt:
 - Alle Flächen des Plangebiets sind in die Abwägung einzubeziehen
 - Ein schlüssiges gesamträumliches Konzept ist zu erstellen
 - Auf diese Weise muss der Windenergie substanziell Raum verschafft werden
- Nach § 8 Abs. 2 LPIG müssen **Eignungsgebiete** für Windkraft ausgewiesen werden
- Ausschlussfreie Flächen und Eignungsgebiete dürften bei Planung **kombinierbar** sein
 - Ausschlussfreie Flächen können mit „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ nach Rspr. kombiniert werden, vgl. § 8 Abs. 7 S. 2 ROG
 - Rechtswirkungen „nach außen“ dieser Gebiete gleichen Eignungsgebieten
 - OVG Greifswald nimmt an, dass Plangeber nicht dazu verpflichtet ist, für gesamte Flächen eine abschließende raumordnerische Entscheidung zu treffen
 - Nach § 4 Abs. 3 LPIG sind räumliche Teilpläne zulässig

Handlungsempfehlung

1. Planerische Öffnungsklausel

- Nur als Ergebnis der Abwägung
- Wahrscheinlichkeit von Entschädigung, Ersatz sinkt
- Dennoch umfassende Abwägung für jedes Altgebiet notwendig
- Mögliche Entschädigungen können in der Abwägung berücksichtigt werden
- Liste von privilegierten Altgebieten zu erstellen
- Befristung der Klausel möglich

2. Ausschlussfreie Gebiete

- Sind zulässig, erlauben Überplanung durch Kommunen
- Im Plan klarzustellen, dass Flächen keine Eignungs-/Ausschlusswirkung haben
- Ausschlussfreie Flächen müssen Ergebnis der Abwägung sein
- Keine Rspr. zu ausschussfreien Flächen, Eignungsgebieten bei Planaufstellung
- Landesplanungsrecht verlangt Eignungsgebiete, daher Restrisiko
- Allerdings sprechen gute Gründe für Zulässigkeit, insb. OVG Greifswald

Porträt Dr. Christoph Riese

Partner | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Langjährige Erfahrung bei der Beratung zu Raumordnungsplanung und Windenergievorhaben

- **Tätigkeitsschwerpunkte**
Energiewirtschaftsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Umwelt- und Planungsrecht, Vergaberecht
- **Branchen**
Energiewirtschaft, Öffentliche Hand
- **Fremdsprachen**
Englisch
- **Ausbildung / Berufliche Laufbahn**
Universität Bonn (Dr. iur. 1992)
- **Mitgliedschaften**
Gesellschaft für Umweltrecht e.V.
Forum Vergabe e.V.
Institut für Energierecht e.V.
Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

STANDORT BERLIN

Kantstraße 164
10623 Berlin
T: +49 30 884503-198
F: +49 30 884503-500
E: CRiese@goerg.de

STANDORT MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22
80538 München
T: +49 89 3090667-0
F: +49 89 3090667-90

Exkurs: Stadt Parchim

→ Ohne Öffnungsklausel

muss die Stadt Parchim Bebauungspläne anpassen

- B-Plan Nr. 44 – Parchim-Ost
Flächen müssen teils erweitert, teils reduziert werden
Entschädigungsansprüche nicht auszuschließen, Ersatz des Landes ebenfalls
- B-Plan Nr. 34 – Dargelütz I
Flächen müssen aufgehoben werden
Entschädigungsansprüche nicht auszuschließen, Ersatz des Landes ebenfalls

→ Mit Öffnungsklausel

Anpassungspflicht nur für hinzukommende Neugebiete

- Altgebiete können mit Öffnungsklausel erhalten werden
Entschädigung, Ersatz scheidet aus